

Wo ist mein Packerl?

Online einkaufen.

Wenn die Bestellung auf dem Transport verloren geht: Wer dann haftet und wo man klagen kann.

STEPHAN KLIMSTEIN

Im Jahr 2018 nutzten 60,3 Prozent der Österreicher das Internet zum Onlineshopping. Tendenz steigend. Solange der Einkauf im World Wide Web mit wenigen Klicks frei Haus geliefert wird, ist das eine feine Sache. Zum Problem wird das Bestellen im Netz, wenn das Produkt defekt ist oder nicht geliefert wird. Welche Rechte Kunden haben:

Wer haftet für den Verlust?

So praktisch der Einkauf im Netz ist, so frustrierend ist es, wenn das Produkt auf dem Transportweg verschwindet. Zumindest Konsumenten haben in einem solchen Fall meist keine finanziellen Nachteile zu befürchten – es sei denn, sie sind an einen Betrüger geraten. Die Gefahr für den Verlust der Ware geht nämlich erst auf den Besteller über, wenn die Ware an ihn oder an einen von ihm bestimmten Dritten abgeliefert wurde. Geregelt ist das im Konsumentenschutzgesetz. Bei Geschäften zwischen Unternehmen kommt es auf die vertragliche Regelung an, im B2B-Bereich kann nämlich auch vereinbart werden, dass die Gefahr bereits mit dem Versenden auf den Besteller übergeht. Eine Ausnahme gibt es bei Verbrauchern nur dann, wenn es selbst den Beförderungsvertrag abgeschlossen haben,

ohne die vom Unternehmer vorgeschlagenen Transportunternehmen auszuwählen – wenn also der Konsument selbst den Spediteur bestellt. In diesem Fall geht die Gefahr bereits mit Aushändigung der Ware an den Beförderer über.

Wann ist die Ware auszutauschen?

Wenn die bestellte Ware zwar ankommt, aber beschädigt ist, ist das mindestens genauso ärgerlich. In diesem Fall hat der Shopbetreiber die bestellte Sache zu verbessern oder auszutauschen. Wo? An dem Ort, an dem sie übergeben wurde – also in der Regel dort, wohin das Packerl geliefert wurde. Wenn es für den Verbraucher zumutbar ist, kann der Unternehmer verlangen, dass die Ware an ihn zurückgegeben wird. Gewährleistungsrechte können bei Verbrauchern vertraglich nicht ausgeschlossen und auch nicht wesentlich eingeschränkt werden. Ausnahme: Bei der Veräußerung gebrauchter beweglicher Sachen kann man die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr verkürzen, sofern man das aushandelt.

Gewährleistung ist nicht gleich Garantie

Gewährleistung und Garantie sind nicht dasselbe. Die Gewährleistung ist ein gesetzlich verankerter Anspruch. Garantie hingegen bezeichnet eine freiwillige Zusage eines

Unternehmens – also etwa das Versprechen, Mängel zu verbessern, die Ware auszutauschen, den Kaufpreis zu erstatten oder sonst Abhilfe zu schaffen. Unternehmer müssen solche Garantieerklärungen nicht abgeben. Wenn sie es tun, sind sie aber an die Zusagen gebunden. Im Gegensatz dazu besteht das Recht auf Gewährleistung grundsätzlich immer.

Welches Recht gilt?

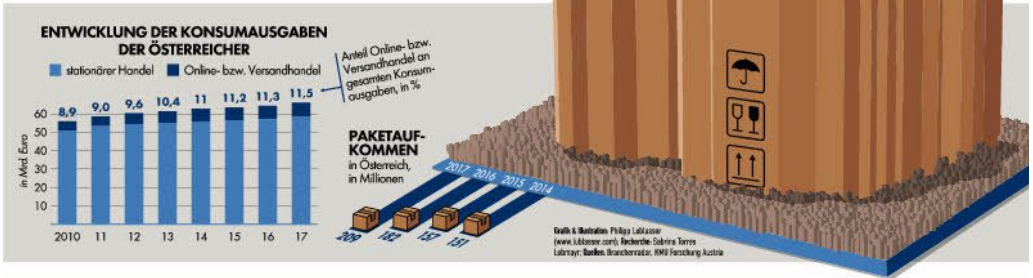
Welches Recht zwischen Käufer und Verkäufer beim Onlinehandel anzuwenden ist, ist oft schwierig zu beurteilen. Innerhalb der EU ist grundsätzlich das Recht jenes Staates anzuwenden, in dem der Online-shop-Betreiber niedergelassen ist. Handelt es sich um ein österreichisches Unternehmen, gilt grundsätzlich hiesiges Recht. Bei Onlineverträgen zwischen Verbrauchern und Unternehmen ist allerdings das Recht jenes Staates anzuwenden, in dem der Ver-

braucher seinen Wohnsitz hat. Ein anderes Recht kann zwar vereinbart werden, zwingende Regelungen wie jene des Konsumentenschutzgesetzes bleiben aber unberührt, falls diese für den Konsumenten günstiger sind.

Alle Klagen führen zum Verbraucher

Nicht alle Onlinehändler halten sich an die Vorschriften, viele unseriöse Firmen reagieren auf Kundenreklamationen nicht. Wenn sich Käufer und Verkäufer nicht friedlich einigen können, muss geklagt werden. Aber wo? Grundsätzlich gilt: Bei grenzüberschreitenden Internetkäufen kann der Verbraucher nur an seinem Wohnsitz verklagt werden. Klagt der Verbraucher den Webshop-Betreiber, kann er zwischen Unternehmern und seinem Wohnsitz wählen.

Stephan Klimstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (König & Klimstein Rechtsanwälte OG).



Wie Austrotürken wieder Österreicher werden

Staatsbürgerschaft verloren?

Für lange in Österreich lebende Türken mit illegaler Doppelstaatsbürgerschaft gibt es Sonderregeln.

MARTIN KIND

Die Verwaltungsgerichte haben in den vergangenen Monaten in etlichen Fällen eingewanderten Türken die österreichische Staatsbürgerschaft aberkannt, wenn sie die türkische Staatsbürgerschaft wieder erworben haben. Die Rechtslage scheint klar: Wer aufgrund seines Antrags, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, verliert die heimische Staatsbürgerschaft, sofern ihm die Doppelstaatsbürgerschaft nicht bewilligt worden ist. Allerdings gibt es auch eine Hintertür, durch die man wieder „Österreicher“ werden kann.

Austrotürken, die die österreichische Staatsbürgerschaft durch Feststellungsbescheid rückwirkend verlieren, wird rein rechtlich die österreichische Staatsange-

hörigkeit nicht wirklich entzogen. Vielmehr wird „nur“ festgestellt, dass sie diese durch Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit verloren haben. Die Rechtsfolgen solcher Aberkennungsbescheide ohne Verhältnisprüfung sind aber weitreichend. Der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft kann – wie die Praxis jetzt zeigt – Staatenlosigkeit bedeuten, Passenzug und mitunter Rückabwicklung des Ankaufs von Liegenschaften oder Rückzahlung von Wohnbauförderungen.

Wolfgang Köller, Sprecher des Verwaltungsgerichtshofs, meint dazu: „Mit dem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft hat er jetzt den Status eines Fremden und muss aktiv werden, um in Österreich bleiben zu dürfen.“ In besondere

Türken, die seit Jahrzehnten in Österreich leben, können aber auf mehreren Wegen wieder „Österreicher“ werden.

Der Gesetzgeber hat 2013 die „Putativ-österreichische-Regelung“ eingeführt. Das heißt, wenn jemand von der Behörde irrtümlich mehr als 15 Jahre lang als Österreicher behandelt worden ist, ohne einer zu sein, kann er mittels eines Feststellungsverfahrens die Staatsbürgerschaft wieder zurückbekommen. Laut Gesetz wird als Staatsbürger behandelt, „wenn ein Staatsbürgerschaftsnachweis, Reisepass oder Personalausweis ausge-

stellt wurde“. Eine andere Möglichkeit ist die Verleihung der Staatsbürgerschaft in besonderen Fällen, wie bei 30 Jahren ununterbrochenem Hauptwohnsitz in Österreich oder mindestens 15 Jahren rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet sowie nachhaltiger persönlicher und beruflicher Integration. In diesen Fällen besteht für Austrotürken, die bereits eine österreichische Staatsbürgerschaft hatten, ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung.

Martin Kind, Universität Wien, ist Experte im Einwanderungsrecht. BILD: SHUTTERSTOCK

